

Auftrag an die Untersuchungsstelle

Untersuchung der Probe auf den Gehalt an Cadmium gemäß der Vorschrift „Bestimmung des Cadmiumgehalts in Getreide-Korn im Rahmen von Vor-Ernte-Untersuchungen“ der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom Mai 2004

Es wird empfohlen, alle im Rahmen der Eigenkontrolle ermittelten Untersuchungsergebnisse dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Kenntnis zu geben.

Hinweise zur Vor-Ernte-Beprobung von Getreide in schwermetallbelasteten Gebieten

Kontakt:**Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft***Fachbereich Landwirtschaftliches Untersuchungswesen*

Dr. Ralf Klose

Telefon 0341-9174-208, Telefax 0341-9174-211

E-Mail: Ralf.Klose@leipzig.lfl.smul.sachsen.de*(kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)*

Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft,
Fachbereich Landwirtschaftliches Untersuchungswesen
Stand: Mai 2004

Vorbemerkung

Nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001¹ dürfen Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Kontaminanten bestimmte Höchstgehalte nicht übersteigt. Wer hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, kann bestraft werden (§ 5, Abs. 3 SHmV)².

Das nachfolgende Verfahren beschreibt die Vor-Ernte-Beprobung von Getreide für die Bestimmung des Cadmiumgehalts im Korn im Rahmen der Eigenkontrolle. Das Kontrollergebnis liefert einen Anhaltspunkt, ob eine Überschreitung des Höchstgehaltes für Lebensmittel zu erwarten ist. Damit kommt der Erzeuger seiner Pflicht zur Eigenkontrolle nach Lebensmittelrecht nach.

Probennahme

Auswahl der Flächen

Es sollten vorrangig Flächen mit begründetem Verdacht auf eine Überschreitung der Lebensmittelgrenzwerte beprobt werden.

Ein „begründeter Verdacht“ besteht wenn

- die Cadmiumbodgehalte > 0,04 mg Cd/kg Boden im Ammoniumnitratextrakt bzw. > 1 mg Cd/kg Boden im Königswasserextrakt liegen
- erhöhte Cadmiumgehalte in vorangegangenen Getreideernten festgestellt wurden.

Durchführung

Die Probennahme wird durch den Landwirt oder durch von ihm beauftragte Personen durchgeführt.

Zeitpunkt der Beprobung

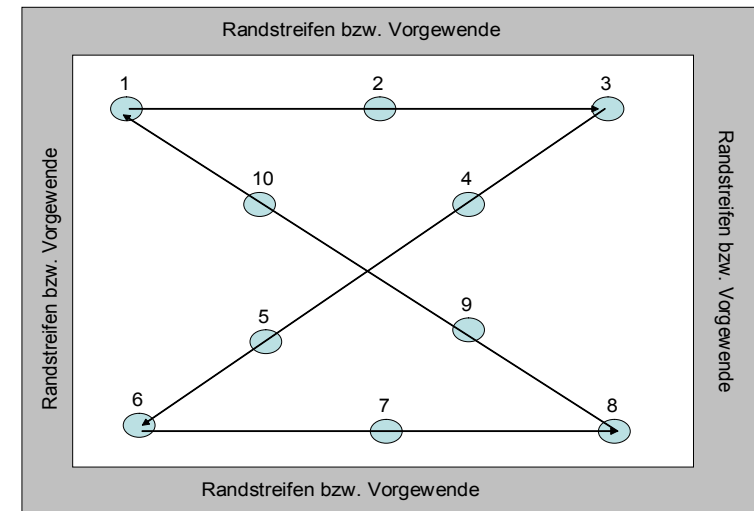
Ab dem Stadium der Teigreife (EC 85).

¹ Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (Abl. L 77 vom 16.03.2001)

² Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (Schadstoff-Höchstmengenverordnung – SHmV) vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2755)

Vorgehen

- Je 5 Hektar werden 10 Einzelproben entnommen, wobei jede Einzelprobe 30 Ähren umfaßt. (Skizze)
- Es werden nur die Ähren entnommen.
- Die 10 Einzelproben ergeben eine Sammelprobe.
- Die Vorgewende und Randstreifen sind nicht zu beproben. Soweit möglich, sind die Fahrspuren zur Begehung zu nutzen.



Weitergabe der Probe:

Die Sammelprobe ist kühl aufzubewahren und innerhalb von 2 Tagen an eine von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft empfohlene Untersuchungseinrichtung (Information über Ämter für Landwirtschaft oder www.Landwirtschaft.sachsen.de/lfi unter Fachinformationen/ Ressourcenschutz) weiterzuleiten. Mit der Probe sind der Untersuchungsstelle die folgenden Informationen zu übergeben:

- Fruchtart und -sorte
- Angaben zur Rückverfolgbarkeit der Proben (Schlagbezeichnung, Flurstück, Schlagnummer, Teilschlag)
- Datum der Probenahme
- Durch wen erfolgte die Probenahme?